

Vertrag

zwischen

der Gemeinde Beinwil

(vertreten durch den Gemeinderat)

und

den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten (nachfolgend Schulzahnärzte genannt)
der Region (gemäss beiliegender Liste: Anhang 1)

(vertreten durch den Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn)

betreffend Durchführung der Schulzahnpflege

Gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944/resp. Dem 25. Juni 1995 vereinbaren die Parteien wie folgt:

Pflichten der Schulzahnärzte

1. Die oben erwähnten Schulzahnärzte verpflichten sich, die zahnärztlichen Betreuung der Schüler der der Gemeinde Beinwil in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft zu übernehmen. Die Behandlung der Schüler erfolgt in den Praxisräumen der Schulzahnärzte. Die verantwortlichen Schulzahnärzte stellen ihre ganzen zahnärztlichen Einrichtungen zur Verfügung.

Die Behandlung hat durch die Zahnärzte selbst oder durch eidg. Dipl. oder gleichwertig ausgewiesene Assistenten zu erfolgen. Generell besteht die Möglichkeit, Kinder an eine Spezialistin oder an einen Spezialisten zu überweisen.

Der verantwortliche Schulzahnarzt ist verpflichtet, die Behandlung nach anerkannten Grundsätzen der zahnärztlichen Wissenschaft durchzuführen.

Kollektive Prophylaxe

2. Die Gemeinde verpflichtet sich, zu ihren Lasten dauernd Aufklärung und Prophylaxe zu betreiben. Die Aufsicht, die Führung und die administrative Kontrolle über die Schulzahnpflege obliegen der Schulkommission Beinwil.

Behandlung durch die Schulzahnärzte

3. Die Schulzahnärzte können an den Sitzungen der Schulkommission teilnehmen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

Die Behandlung und Betreuung der Schulkinder durch die verantwortlichen Schulzahnärzte umfasst:

a) Prophylaxe

- den jährlichen Untersuch
- die individuelle Prophylaxe (Zahnreinigungen/Versiegelungen/Fluoridierung/Motivation)
- diagnostischen Bissflügel-Aufnahmen (Bite Wing)

b) Behandlung

- die konservierenden Behandlungen
- die chirurgischen Eingriffe
- die Parodontalbehandlung
- die endodontische Behandlung (Wurzelbehandlung)
- die der Behandlung dienenden Röntgenbilder
- die Kieferorthopädischen Behandlungen gemäss kantonaler Schwerebewertungsliste. Die Schulzahnärzte können im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen, an einen Kieferorthopäden SSO (Spezialisten) überweisen.

Kostenübernahme

4. Die Vertragspartner anerkennen den jeweils geltenden Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO (basierend auf dem UVG Tarif zwischen der SSO und den schweizerischen Sozialversicherungsträgern). Der Schulzahnpflegetarif entspricht dem UVG Tarif und gilt unter den folgenden Voraussetzungen:
 - Die Schulzahnärzte stellen ihre Honorarrechnungen den Eltern zu.
 - Die Schulzahnärzte erhalten von der Gemeinde eine Honorargarantie für Leistungen ausserhalb der Schulzahnkontrolle nach erfolgloser 2. Mahnung.
 - Die Schulzahnärzte bieten die Kinder zur Jahreskontrolle auf.
 - Untersuchungen können während der Schulstunden erfolgen; die Schulzahnärzte nehmen dabei nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Schule Rücksicht.
 - Behandlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeiten durchzuführen.

Folgende Kosten trägt vollumfänglich die Gemeinde:

- Jährlicher Untersuch
- Kollektive Prophylaxe
- Bite-Wing-Röntgenaufnahmen am Ende der obligatorischen Schulpflicht

Folgende Kosten tragen vollumfänglich die Eltern:

- Kieferorthopädische Behandlungen

Die Eltern sind Kostenträger für folgende Leistungen

- Individuelle Prophylaxe
- Konservierende Behandlung
- Chirurgische / paradontale und endodontische Behandlungen
- Röntgenaufnahmen

An diese Leistungen richtet die Gemeinde gemäss geltendem Schulzahnpflegereglement (Anhang 2) Subventionen aus.

Die Schulzahnärzte stellen einmal jährlich bis spätestens 15. Januar der Gemeinde ihre Leistungen für die jährliche Untersuchung und die kollektive Prophylaxe in Rechnung.

Weitere Bestimmungen

5. Für die Behandlungen über Fr. 500.— erstellen die verantwortlichen Schulzahnärzte einen Kostenvoranschlag. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach schriftlicher Zustimmung der Eltern.
6. Unstimmigkeiten zwischen Eltern und den Schulzahnärzten regelt die Schulkommission abschliessend. Vorbehalten bleibt der Rechtsweg nach

erfolgloser Begutachtung durch die kantonale Honorar- und Begutachtungskommission.

Ergibt die Kontrolle der verantwortlichen Schulzahnärzte oder des Klassenlehrers, dass Schüler nicht zur Behandlung erscheinen oder die erhaltenen Weisungen über die Behandlung der Zähne, deren Reinigung, Pflege usw. **nicht** befolgen, sind diese Schüler nach erfolgloser Verwarnung durch die Schulkommission der Gemeinde von der Schulzahnärztlichen Behandlung auszuschliessen. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärzte oder des Klassenlehrers und unter schriftlicher Anzeige an den Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Gewalt zu erfolgen.

7. Die Gemeinde kann Schulzahnärzte, die sich wiederholt den Vertragsbestimmungen widersetzen oder sich nicht an die oben erwähnten Abmachungen halten, von der Liste der Schulzahnärzte ausschliessen.
8. Die Gültigkeit dieses Vertrages beginnt am 01. Januar 2006 und dauert bis Ende des Schuljahres 2006/2007. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vertrag von beiden Parteien auf Ende des Schuljahres nach vorausgegangener halbjährlicher Kündigung aufgelöst werden, andernfalls wird er stillschweigend um jeweils ein Jahr erneuert.

Die Vertragspartner bekunden mit ihrer Unterschrift zur ersten Vertragsdauer ihren gemeinsamen Willen zu einer längerfristigen Zusammenarbeit im Interesse der Schulkinder.

Für die Gemeinde

**Zahnärzte-Gesellschaft des
Kantons Solothurn (ZGSO)**

Der Gemeindepräsident

Der Kantonszahnarzt

sig. Remo Ankli

sig. Dr.med.dent. A.G. Teuber

Die Gemeindeschreiberin

sig. Janine Fluri

Beinwil, 12. Dezember 2005

Breitenbach, 22. Dezember 2005